

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Anlage zur anaeroben Vergärung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen zur Erzeugung von Biogas (Stadtwerke Havelberg GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Allgemeine Angaben/ Antrag
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser/ Abfälle
- Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/ 2024)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 04/ 2024)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 04/2024)

Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Stadtwerke Havelberg GmbH beabsichtigt die wesentliche Änderung der von ihr betriebenen Biogasanlage, am Standort Pritzwalkers Straße Ausbau 22 in 39539 Havelberg. Die Änderung dient der Erhöhung der Lager-, Durchsatz- und Produktionskapazitäten sowie der weiteren Flexibilisierung und verbesserten Energieversorgung der Biogasanlage.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Austausch der zweischaligen mastgestützten Foliengasspeicher über dem Fermenter 2 und des Gärrestlagers gegen Doppelmembrangasspeicher ausgeführt als Tragluftdächer
- Aufstellung und Betrieb eines BHKW-Kompaktmoduls mit Betonschallhaube
- Wegfall der externen Wärmeversorgung über die Fernwärmeleitung, dafür Nutzung der BHKW-Abwärme
- Erhöhung der Gesamtinputmenge i.V.m. Änderung der Hauptanlage auf Nr. 8.6.3.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Erhöhung der Substratdurchsatzkapazität von 65,75 t/d auf 83,03 t/d i.V.m. Änderung der Hauptanlage auf Nr. 8.6.3.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Änderung der Substratzusammensetzung im Inputmix durch:
 - o Einsatz von Festmist von Huf- und Klautieren als zusätzliches Inputsubstrat
 - o Einsatz von Ganzpflanzensilagen aus Sorghumhirsen sowie von Luzerne- und Silphiesilagen als zusätzliche Inputsubstrate
- Erhöhung der Biogasproduktionskapazität von 5,0 Mio. Nm³/m auf 5,49 Mio. Nm³/m
- Erhöhung der Biogaslagerkapazität von 7,75 t auf 19,77 t
- Errichtung und Betrieb einer Silolatte und eines Fahrweges
- Errichtung und Betrieb eines Sickersaftbehälters mit Abtankplatz und vorgelagertem Hebeschacht
- Errichtung einer inneren Umwallung zusätzlich zum bereits vorhandenen äußerem Schutzwall

Die maximal in der Biogasanlage vorhandene störfallrelevante Menge an Biogas erhöht sich von 22.251 kg auf 24.515 kg. Es liegt weiterhin ein Betriebsbereich der unteren Klasse i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV vor. Die Biogasanlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung.

Im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes der geänderten Biogasanlage wird mit neuen wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Es handelt sich um Schmieröl (WGK 1) und Altöl (WGK 3). Festmist von Huf- und Klautieren wird gem. § 3 Abs. 2 Nr. 6 AwSV, analog den genehmigten Gärsubstraten, ebenfalls als allgemein wassergefährdend eingestuft.

Der jährliche Gärrestanfall einschließlich verunreinigten Niederschlagswasser erhöht sich gegenüber dem genehmigten/bestandsgeschützten Zustand. Dieser wird ca. 23.710 t betragen, davon ca. 5.800 t feste und 17.910 t flüssige Gärreststoffe. Bei einer verfügbaren Lagerkapazität von ca. 13.542 m³ (einschließlich ca. 5.819 m³ externe Lagerkapazität) können die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden Gärreste sicher gelagert werden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage der Stadtwerke Havelberg GmbH liegt in der Gemeinde 39539 Havelberg und ist dem Stadtgebiet zugehörig. Das Anlagengelände befindet sich auf den Flurstücken 244, 258 und 260 der Flur 6 in der Gemarkung Havelberg (0261).

Die Biogasanlage befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes Nord, welches am nördlichen Ortsausgang von Havelberg (an der Bundesstraße 107) liegt. Südwestlich der Anlage befindet sich eine Tankstelle in ca. 27 m Entfernung. Südöstlich der Anlage befindet sich eine Kleingartenanlage in ca. 50 m Entfernung, an die sich in östlicher Richtung landwirtschaftlich genutzte Fläche anschließen. Südlich des Tankstellengeländes und der Kleingartenanlage erstreckt sich das Gewerbegebiet Nord der Stadt Havelberg. Im Norden der Anlage grenzt ein Landwirtschaftsbetrieb an, an den sich eine mit Gehölzen bestandene Fläche anschließt. Westlich der Anlage liegt die B107, an die sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Fläche anschließt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich etwa 50 m nordöstlich von der Biogasanlage entfernt.

Der Anlagenstandort befindet sich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“.

Im Untersuchungsraum befinden sich Alleen und einseitige Baumreihen an Straßen und Feldwegen.

Gemäß GIS- Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Umfeld des Vorhabengebietes als artenschutzrechtlich bedeutsame Art die Mückenfledermaus (Erfassungsjahr 2022, Abstand zur geplanten Biogasanlage: ca. 250 m) nachgewiesen. Ältere Nachweise vor 2013 sind ausgenommen.

Das Wasserschutzgebiet „Havelberg“ befindet sich südöstlich vom Anlagenstandort in einer Entfernung von ca. 850 m.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Bei dem Vorhaben der Erweiterung der Biogasanlage Havelberg handelt es sich um ein Vorhaben der Nr. 8.4.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Mit Bescheid vom 17.07.2010 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage erteilt. Das Grundvorhaben und die Änderungen von 2018, 2019 und 2022 wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Schall:

Laut Schallimmissionsprognose nach TA Lärm vom 17.05.2023 sind im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen nicht zu erwarten (Immissionsrichtwerte für den Tag- und Nachtzeitraum werden um mindestens 6 dB (A) unterschritten, ein schädliches Zusammenwirken von Anlagengeräuschen mit Fremdgeräuschen sowie Verkehrsgeräuschen sowie beurteilungsrelevante kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten, keine Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen).

Gerüche:

Im Rahmen der Geruchsimmisionsprognose vom 17.05.2023 wurde festgestellt, dass in der Ortslage Havelberg das Irrelevanzkriterium von 0,02 relativer Geruchsstundenhäufigkeit (ohne Berücksichtigung eines Gewichtungsfaktors) nicht überschritten wird. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Gesamtbelastung an den für Wohn- und Kleingartennutzungen repräsentativ untersuchten Immissionsorten den gem. Anh. 7 der TA Luft (2021) im Außenbereich zulässigen Immissionswert von 0,25 relativer Geruchsstundenhäufigkeit nicht überschreitet. Dieser wird auch an dem Immissionsort Tankstelle inkl. Kfz-Werkstatt nicht überschritten.

Stäube und Bioaerosole:

Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Staubimmissionen und Bioaerosole, sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Biogasanlage weiterhin nicht zu erwarten (Das BHKW ist mit einem Gas-Otto-Motor ausgerüstet, der aufgrund seines Arbeitsprinzips keine nennenswerten Staubmengen emittiert).

Ammoniak und Stickstoff:

Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Ammoniak und Stickstoffdepositionen, sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Biogasanlage weiterhin nicht zu erwarten.

Stickstoff- und Schwefeloxide sowie Kohlenmonoxid und Formaldehyd:

Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Immissionen von Stickstoff- und Schwefeloxiden, Kohlenmonoxid und Formaldehyd, sind u.a. durch den Einsatz eines Oxidationskatalysators beim bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Biogasanlage weiterhin nicht zu erwarten.

Verkehrsaufkommen:

Das Verkehrsaufkommen wird sich während der Errichtung und der Installation der neuen Anlagenteile bzw. Montage der neuen Foliengasspeicher temporär erhöhen. Die Erhöhung der Eingangsstoffmenge i.V.m der Erweiterung der -palette ist nur mit einer geringfügigen Erhöhung des Transportaufkommens gegenüber dem genehmigten Zustand verbunden. Die Gärresttransporte werden in den Düngekampagnen realisiert. Die Anzahl der maximalen täglichen Transporte wird durch die verfügbare Technik und die Entfernung zu den Schlägen begrenzt. Relevante Änderungen gegenüber dem genehmigten Zustand sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

Anlagensicherheit:

Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (u. a. Auslegung und Prüfung der Anlagenteile nach dem Stand der Technik, ausführliche Bedienanweisungen und Sicherheitsanweisungen, Maßnahmen des Anlagenbrandschutzes) wird verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Artenschutzfachbeitrag vom Juni 2023 wurde eingeschätzt, dass Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht zu besorgen sind und keine Notwendigkeit besteht Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Biogasanlage weiterhin nicht zu erwarten (vgl. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, S. 5).

Schutzgüter Boden und Fläche

Anlagenbedingt kommt es zu einer Neuversiegelung durch die Siloplatte, die Verkehrsfläche zur Siloplatte, den Hebeschacht, den Sickersaftbehälter, den Abtankplatz und das BHKW mit einer Fläche von ca. 3.938 m². Eine Teilversiegelung von 423 m² entsteht durch den aufgeschütteten Wall. Die Anlagen werden auf dem vorhandenen Betriebsgelände, welches seit dem Jahr 2011 betrieben wird, installiert, somit ist davon auszugehen, dass die beanspruchten Böden bereits im Bestand stark anthropogen vorbelastet sind.

Eine relevante Beeinträchtigung der den geplanten Anlagen benachbarten Böden durch indirekte Wirkungen (z.B. Schadstoffeinträge durch die Abgase der BHKW) ist aufgrund der Errichtung und Unterhaltung sowie Betrieb der Anlagen entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht zu erwarten.

Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage anfallenden Abfälle werden durch den entsprechenden Servicebetrieb in regelmäßigen Abständen abgeholt und der ordnungsgemäßen Entsorgung, hier einer Verwertung oder Beseitigung, zugeführt.

Schutzgut Wasser

Die Errichtung und Unterhaltung sowie der Betrieb der Anlagen entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG, so dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird. Das Kondensat aus der Biogaskühlung und die entstehenden Sickersäfte werden dem neuen Sickersaftbehälter bzw. dem Gärrestlager zugeführt. Das Betriebsgelände ist zum Teil befestigt. Die mit Beton oder Asphalt vollversiegelten Flächen sind flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt.

Im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes der geänderten Biogasanlage wird mit neuen wassergefährdenden Stoffen (Schmieröl, WGK 1 und Altöl, WGK 3) umgegangen. Festmist von Huf- und Klautieren wird gem. § 3 Abs. 2 Nr. 6 AwSV, analog den genehmigten Gärsubstraten, ebenfalls als allgemein wassergefährdend eingestuft.

Sämtliches verunreinigtes Niederschlagswasser wird in dem neuen Sickersaftbehälter aufgefangen und im Rahmen der guten fachliche Düngepraxis auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht. Das Niederschlagswasser wird dem Wasserkreislauf somit an einem anderen Ort wieder zugeführt. Dem Grundsatz des § 55 Abs. 2 WHG folgend wird das nicht verunreinigte Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen ortsnah über die belebte Bodenzone versickert.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „Havelberg“ sind aufgrund des großen Abstandes (ca. 850 m) zu diesem Schutzgebiet nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Schädliche Umwelteinwirkungen sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Biogasanlage weiterhin nicht zu erwarten (vgl. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, S. 5).

Ein Verlust von Flächen mit besonderer klimatischer oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion und eine Behinderung von Kalt- oder Frischluftabflussbahnen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Landschaft

Die wesentliche Änderung der Biogasanlage ist mit der Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen verbunden, welche auf dem vorhandenen Betriebsgelände der Biogasanlage realisiert wird. Der Anlagenstandort befindet sich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“. Aufgrund umgebender Ackerflächen und der eher geringen Bewegung der Landschaft ist mit einer relativ weiten Sichtbarkeit des Anlagenstandortes (vor allem der Sickersaftbehälter sowie die neuen Doppelmembrangasspeicher des Fermenters 2 und des Gärrestlagers) zu rechnen. Aufgrund der bestehenden Bebauung, die eine erhebliche Vorprägung des Anlagenstandortes darstellt und die Einsehbarkeit/Wahrnehmbarkeit erheblich einschränken, sowie der umgebenden Erdwälle und Gehölze, welche ebenfalls die Einsehbarkeit/Wahrnehmbarkeit erheblich einschränken, ist dennoch mit keinen erheblich nachteiligen Wirkungen bezüglich des Landschaftsbildes/ Landschaftsempfindens zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In amtlichen Listen oder Karten sind innerhalb des Anlagengeländes keine Baudenkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind verzeichnet.

Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes (anthropogen überprägt) ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden. Sollten jedoch während der Erdarbeiten Bodendenkmale bzw. Funde entdeckt werden, werden diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gemeldet. Die Entdeckungsstätte und die Funde bleiben eine Woche lang unverändert erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen erfolgen können. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen oder durch den Anlagenbetrieb im Rahmen des Vorhabens ist somit nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.